

1977	Ausgegeben zu Bonn am 22. Dezember 1977	Nr. 87
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 77	Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren	2625

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2651
--	------

Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren

Vom 15. Dezember 1977

Auf Grund des durch Artikel 3 Nr. 2 der Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) eingefügten § 46 a Abs. 7 des Arbeitsgerichtsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Vordrucke

(1) Für das Mahnverfahren bei den Gerichten für Arbeitssachen werden eingeführt

1. der in Anlage 1 bestimmte Vordruck für den Mahn- und den Vollstreckungsbescheid,
2. der in Anlage 2 bestimmte Vordruck für den Widerspruch.

Dies gilt nicht für Mahnverfahren, in denen

1. der Antragsteller das Mahnverfahren maschinell betreibt,
2. der Mahnbescheid im Ausland oder nach Artikel 32 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) zuzustellen ist.

(2) Der in Anlage 1 bestimmte Vordruck ist als Durchschreibesatz im Format DIN A 4 auszuführen. Das Papiergewicht soll mindestens 60 g/m² betragen. Für das Vorblatt soll hellblaues (DIN 19300), für Blatt 3 hellgelbes (DIN 19300) Papier, für die übrigen Blätter weißes Papier verwendet werden.

Das Durchschreibemittel muß so beschaffen sein, daß die Lesbarkeit der Durchschriften gewährleistet ist. Durchschreibemittel, die sich nicht aus dem Durchschreibesatz entfernen lassen (selbstdurchschreibendes Papier), dürfen verwendet werden, wenn der Vordruck nicht durch Postsendung an das Gericht übermittelt wird oder wenn er durch ausreichende Verpackung vor Durchdrucken während der Übermittlung geschützt wird. Das gleiche gilt für eine Ausführung des Durchschreibesatzes ohne den in den Trägerblättern für das Durchschreibemittel vorgesehenen Abriß.

(3) Folgende Abweichungen von dem in Anlage 1 bestimmten Vordruck sind zulässig:

1. Der Verwender kann den Vordruck ohne das Vorblatt, ohne die das Vorblatt betreffenden Nummern auf Blatt 1, ohne den Hinweis auf die Ausfüllhinweise im letzten Satz der Zustellungsnachricht, ohne die diese Ausfüllhinweise betreffenden Nummern auf der Vorderseite des Blattes 3 und ohne die Ausfüllhinweise auf der Rückseite des Blattes 3 ausführen lassen.
2. Verwender, für die der zur Bezeichnung der gesetzlichen Vertreter vorgesehene Raum nicht ausreicht, können die Bezeichnung der gesetzlichen Vertreter auf der Rückseite der Blätter 1 bis 5 eindringen lassen. In diesen Fällen muß auf der Vorderseite dieser Blätter ein entsprechender Hinweis eingedruckt sein.

3. Der Verwender kann den Abschnitt, der auf dem Blatt 1 durch die Nummern 3 bis 8 bezeichnet ist, in den Blättern 1 bis 5 abweichend von der vorgesehenen Einteilung ausführen lassen, wenn diese Einteilung für seine Angaben nicht zweckmäßig ist und durch die abweichende Einteilung das Verständnis des Vordrucks nicht erschwert wird.
4. Änderungen der auf dem Vorblatt angeführten gesetzlichen Gebühren und Auslagen können berücksichtigt werden, ohne daß es einer Änderung dieser Verordnung bedarf.

(4) Der in Anlage 2 bestimmte Vordruck soll auf hellrotem Papier in der Weise ausgeführt werden,

daß die Blätter 1 und 2 einen gefalteten Bogen bilden oder durch ein Bindemittel miteinander verbunden sind.

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 der Vereinfachungsnovelle auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Bonn, den 15. Dezember 1977

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Vorblatt

Vordruck für den Mahn- und den Vollstreckungsbescheid - Arbeitsgerichte -

Dieses Vorblatt bitte abtrennen. Sie können die Rückseite als Entwurfsblatt benutzen.

Ausfüllhinweise

Der Vordrucksatz kann nur mit einer Schreibmaschine ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Sollte Ihnen eine solche nicht zur Verfügung stehen, trennen Sie bitte das Blatt 1 ab und füllen nur dieses in **Blockschrift** aus. Reichen Sie dann das Blatt 1 und den restlichen Vordrucksatz mit dem Kohlepapier (s. dazu unten unter „Weiteres Verfahren“) ein.

Von Ihnen auszufüllen sind die hellen Felder. Die dunkleren mit Raster unterlegten Felder bitte nicht beschriften.

Bei ausnahmsweise nicht ausreichendem Schreibraum können Sie ein besonderes Blatt benutzen. Dieses bitte 4-fach beifügen und in dem betreffenden Feld auf das Blatt hinweisen.

Zu den Nummern auf Blatt 1 des Vordrucksatzes

① Hier sind Postleitzahl und Ort des für das Mahnverfahren zuständigen Gerichts einzutragen. Zuständig ist in der Regel das Arbeitsgericht, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen Wohnsitz hat, bei Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis auch das Arbeitsgericht, in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

② Zur Bezeichnung des Antragsgegners in der Form der Postsanschrift bitte Vorname und Name (wenn nötig auch Beruf, Zusätze wie „Rentner“, „jun.“ u. dgl.) bzw. Firma oder Behördenname sowie Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort (Zustellpostamt) so genau angeben, daß Verwechslungen ausschließen. Postfachangabe ist unzulässig.

Bei Gesellschaften und juristischen Personen (z. B. oHG, KG, GmbH, AG) den Vertretungsberechtigten bitte im Anschriftenfeld mit anführen, und zwar anschließend an die Firma oder den Namen überleitend mit den Worten „vertreten durch...“.

Bei nichtprozeßfähigen natürlichen Personen (z. B. Minderjährigen) im Anschriftenfeld nur den gesetzlichen Vertreter (z. B. die Eltern, den Vormund oder Pfleger) bezeichnen. Der Antragsgegner wird in diesen Fällen in dem Leerfeld in der Zeile bei ④ bezeichnet (z. B. mit den Worten „gegen Ihren bei Ihnen wohnenden Sohn...“, „gegen Ihr Mündel...“). Das Wort „- Sie -“ in der Zeile bei ④ ist in diesen Fällen zu streichen.

Richtet sich der Antrag gegen mehrere Antragsgegner (z. B. gegen Eheleute), so ist für jeden der Antragsgegner ein eigener Vordrucksatz auszufüllen und in dem Kästchen bei ④ jeweils die Zahl der ausgefüllten Vordrucksätze (z. B. bei Eheleuten als Antragsgegner die Zahl „2“) anzugeben. Im Anschriftenfeld ② wird in jedem Vordrucksatz nur ein Antragsgegner bezeichnet. Auf die übrigen Gegner wird in der Zeile bei ④ hingewiesen, und zwar anschließend an das Wort „- Sie -“ mit dem Wort „und...“, so daß es z. B. bei Eheleuten in dem Vordrucksatz für den Mann heißt „gegen - Sie - und Ihre Ehefrau...“, in dem Vordrucksatz für die Frau „gegen - Sie - und Ihren Ehemann...“. Beachten Sie bitte auch die weiteren Hinweise unten zu ④ und zu ⑩.

③ Genaue Bezeichnung des Antragstellers nach Vorname, Name, Beruf, bzw. mit der Firma, ferner nach Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort sowie genaue Bezeichnung des etwaigen gesetzlichen Vertreters und Prozeßbevollmächtigten. Eine Bezugnahme auf die Bezeichnung im Anschriftenfeld bei ① ist unzulässig. Vergessen Sie bitte nicht, Ihr Konto mit Bankleitzahl anzugeben.

④ Vgl. die Erläuterungen zu ②. Gesamtschuldnerschaft (§ 421 BGB) kann nur bei mehreren Schuldnern in Betracht kommen; sie kann in der Regel angenommen werden, wenn sich die Antragsgegner gemeinschaftlich zur Zahlung verpflichtet hatten. In diesem Falle können Sie die ganze Forderung einschließlich Zinsen, vorgerichtliche Kosten und Ihre Auslagen gegen jeden Antragsgegner geltend machen, bis die Zahlung bewirkt ist.

⑤ Typische Anspruchsbezeichnungen sind z. B.:

- Arbeitsentgelt auf Grund Arbeitsvertrages für die Zeit vom ... bis ... (abzüglich Sozialabgaben und Steuern)
- Gratifikationen aus Anlaß ... (abz. Sozialabgaben u. Steuern)
- Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle für die Zeit vom ... bis ... (abz. Sozialabgaben u. Steuern)
- Auf Grund Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vom ... (GSchNr. ...) gepfändete und zur Einziehung überwiesene oder abgetretene Lohnansprüche des ... (Name u. Anschrift des Arbeitnehmers) für die Zeit vom ... bis ... (abz. Sozialabgaben u. Steuern)
- Schadensersatzansprüche im Rahmen des Arbeitsverhältnisses wegen ...
- Ansprüche aus Lohnüberzahlung für die Zeit vom ... bis ...
- Auch sonstigen Anspruch unverwechselbar, d. h. vor allem mit Zeitangabe, so genau wie möglich bezeichnen. Die sachliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts muß sich aus der Anspruchsbezeichnung ergeben.

⑥ Bei mehreren Ansprüchen ist als Hauptforderung deren Gesamtsumme einzutragen. Bitte geben Sie die Einzelbeträge in Feld ⑤ an, soweit es sich bei diesen nicht um Rechnungsposten einer dem Antragsgegner bereits vorliegenden Zusammenstellung (z. B. Rechnung, Kontoauszug) handelt. Zinsen bitte genau bezeichnen nach dem Zinsfuß („... % jährlich/monatlich“), dem zu verzinsenden Geldbetrag („aus ... DM“) und dem Zeitraum („vom ... bis ...“, „ab ...“).

⑦ Zur Frage der Gegenleistung müssen Sie sich erklären; sonst kann Ihr Antrag zurückgewiesen werden.

⑧ Vorgerichtliche Kosten sind z. B. die Kosten für die Ermittlung des Aufenthaltes des Antragsgegners. Bei Hinzuziehung eines Anwaltes sind dessen Kosten grundsätzlich nicht erstattungsfähig.

⑨ Auslagen des Antragstellers
Auslagen des Antragstellers sind z. B. die Kosten dieses Vordrucksatzes und das Porto für die Einsendung an das Gericht. Bei Hinzuziehung eines Anwaltes siehe auch Hinweis unter ⑥.

⑩ Die Gerichtskosten werden erst nach Beendigung des Mahnverfahrens eingezogen. Kostenvorschüsse werden nicht erhoben. Gerichtskosten sind die Gerichtsgebühr und der Auslagenbetrag von 3 DM für die Zustellung des Mahnbescheids an den Antragsgegner. Sie werden nach Abschluß des Verfahrens fällig.

Bei mehreren Antragsgegnern (s. oben zu ② und ④) entsteht die Gerichtsgebühr nur einmal, jedoch sind je Antragsgegner 3 DM für die Zustellung hinzuzurechnen.

Die Gerichtsgebühren betragen:

Wert der Hauptforderung bis einsch.	Gerichtsgebühr	Wert der Hauptforderung bis einsch.	Gerichtsgebühr	Wert der Hauptforderung bis einsch.	Gerichtsgebühr
200	3,-	2 100	31,50	3900	58,50
300	4,50	2 200	33,-	4000	60,-
400	6,-	2 300	34,50	4100	61,50
500	7,50	2 400	36,-	4200	63,-
600	9,-	2 500	37,50	4300	64,50
700	10,50	2 600	39,-	4400	66,-
800	12,-	2 700	40,50	4500	67,50
900	13,50	2 800	42,-	4600	69,-
1000	15,-	2 900	43,50	4700	70,50
1100	16,50	3000	45,-	4800	72,-
1200	18,-	3100	46,50	4900	73,50
1300	19,50	3200	48,-	5000	75,-
1400	21,-	3300	49,50	über 5000	Gebühr beim Arbeitsgericht erfragen
1500	22,50	3400	51,-		
1600	24,-	3500	52,50		
1700	25,50	3600	54,-		
1800	27,-	3700	55,50		
1900	28,50	3800	57,-		
2000	30,-				

Alle Angaben in DM

⑪ Wiederholen Sie hier bitte Ihre Anschrift. Auf die Angaben bei ③ darf nicht Bezug genommen werden.

⑫ Anzukreuzen, wenn im Falle des Widerspruchs das streitige Verfahren durchgeführt werden soll.

⑬ Nur von einem Prozeßbevollmächtigten anzukreuzen.

⑭ Nur bei mehreren Antragsgegnern auszufüllen (s. oben letzter Absatz zu ②).

Weiteres Verfahren

Sollten Sie den Vordrucksatz durch die Post an das Gericht übermitteln, trennen Sie bitte die einliegenden Kohlepapierblätter an dem Abriß (etwa 2 cm unter dem oberen Rand) heraus. Reststreifen bitte in dem Vordrucksatz lassen. Verbleiben die Kohlepapierblätter im Vordrucksatz oder besteht dieser aus selbstdurchschreibendem Papier, schützen Sie den Vordrucksatz bitte durch eine geeignete Verpackung (Kartoneinlage) vor Durchdrucken während der Übermittlung.

Vom Gericht erhalten Sie, wenn Ihr Antrag ordnungsgemäß ausgefüllt ist und keine Schwierigkeiten bei der Zustellung an den Antragsgegner auftreten, zunächst die Zustellungsnachricht (siehe rechts oben auf Blatt 3 des Vordrucksatzes).

Wie dann zu verfahren ist, entnehmen Sie dieser Nachricht.

Entwurfsblatt

Der Antrag wird gerichtet
an das
Arbeitsgericht

Plz. Ort

Geschäftsnummer des Arbeitsgerichts
Bei Schreiben an das Gericht stets angeben

①

②

Antragsgegner/ges. Vertreter

Plz. Ort

Mahnbescheid

← Datum des Mahnbescheide

③

Antragsteller, ges. Vertreter, Prozeßbevollmächtigte(r); Bankverbindung

④

macht gegen -Sie-

als Gesamt-
schuldner

⑤

folgenden Anspruch geltend (genaue Bezeichnung, insbes. mit Zeitangabe):

Geschäftszeichen
des Antragstellers:

⑥

Hauptforderung

Zinsen

Der Anspruch ist nach Erklärung des Antragstellers von einer Gegenleistung

⑦

DM

nicht abhängig, abhängig; diese ist aber bereits erbracht.

⑧

Vorgerichtliche
Kosten

DM

⑨

Auslagen des
Antragstellers

DM

⑩

Gesamtbe-
trag

DM

zuzügl. der Zinsen

Die Gerichtskosten werden vom Gericht erst nach
Beendigung des Mahnverfahrens eingezogen.

Das Gericht hat nicht geprüft, ob dem Antragsteller der Anspruch zusteht. Es fordert Sie hiermit auf, innerhalb einer Woche seit der Zustellung dieses Bescheids entweder die vorstehend bezeichneten Beträge, soweit Sie den geltend gemachten Anspruch als begründet ansehen, zu begleichen oder dem (oben bezeichneten) Gericht auf einem Vordruck der beigefügten Art (s. Hinweis dazu auf der Rückseite) mitzuteilen, ob und in welchem Umfang Sie dem Anspruch widersprechen.

Werden die geforderten Beträge nicht beglichen und wird auch nicht Widerspruch erhoben, kann der Antragsteller nach Ablauf der Frist einen Vollstreckungsbescheid erwirken, aus dem er die Zwangsvollstreckung betreiben kann.

Rechtspfleger

Antrag

Ort, Datum

⑪

Anschrift des Antragstellers/Vertreters/Prozeßbevollmächtigten

Eingangsstempel des Gerichts

Es wird beantragt, aufgrund der vorstehenden Angaben einen Mahnbescheid zu erlassen.

⑫

Im Falle des Widerspruchs wird Termin zur mündlichen Verhandlung beantragt.

⑬

Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird versichert.

⑭

Hier die Zahl der ausgefüllten Vordrucke angeben, falls sich der Antrag gegen mehrere Antragsgegner richtet.

Unterschrift des Antragstellers/Vertreters/Prozeßbevollmächtigten

Der Antrag wird gerichtet
an das
Arbeitsgericht

Plz, Ort

①

②

Antragsgegner/ges. Vertreter

Plz Ort



Geschäftsnummer des Arbeitsgerichts
Bei Schreiben an das Gericht stets angeben

Mahnbescheid

← Datum des Mahnbescheids

③

Antragsteller, ges. Vertreter, Prozeßbevollmächtigte(r); Bankverbindung

④

macht gegen -Sie-

als Gesamt-
schuldner

⑤

folgenden Anspruch geltend (genau Bezeichnung, insbes. mit Zeitangabe):

Geschäftszeichen
des Antragstellers:

⑥

Hauptforderung

Zinsen

Der Anspruch ist nach Erklärung des Antragstellers von einer Gegenleistung

⑦

DM

nicht abhängig. abhängig; diese ist aber bereits erbracht.

⑧

Vorgerichtliche
Kosten

DM

⑨

Auslagen des
Antragstellers

DM

⑩

Gesamtbe-
trag

DM

zuzügl. der Zinsen

Die Gerichtskosten werden vom Gericht erst nach
Beendigung des Mahnverfahrens eingezogen.

Das Gericht hat nicht geprüft, ob dem Antragsteller der Anspruch zusteht. Es fordert Sie hiermit auf, innerhalb einer Woche seit der Zustellung dieses Bescheids entweder die vorstehend bezeichneten Beträge, soweit Sie den geltend gemachten Anspruch als begründet ansehen, zu begleichen oder dem (oben bezeichneten) Gericht auf einem Vordruck der beigefügten Art (s. Hinweis dazu auf der Rückseite) mitzuteilen, ob und in welchem Umfang Sie dem Anspruch widersprechen.

Werden die geforderten Beträge nicht beglichen und wird auch nicht Widerspruch erhoben, kann der Antragsteller nach Ablauf der Frist einen Vollstreckungsbescheid erwirken, aus dem er die Zwangsvollstreckung betreiben kann.

Rechtspfleger

Antrag

Ort, Datum

⑪

Anschrift des Antragstellers/Vertreters/Prozeßbevollmächtigten

Eingangsstempel des Gerichts

Es wird beantragt, aufgrund der vorstehenden Angaben einen Mahnbescheid zu erlassen.

⑫

Im Falle des Widerspruchs wird Termin zur mündlichen Verhandlung beantragt.

⑬

Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird versichert.

⑭

Hier die Zahl der ausgefüllten Vordrucke angeben, falls sich der Antrag gegen mehrere Antragsgegner richtet.

Blatt 1: Antrag und Urschrift

Unterschrift des Antragstellers/Vertreters/Prozeßbevollmächtigten

Rückseite

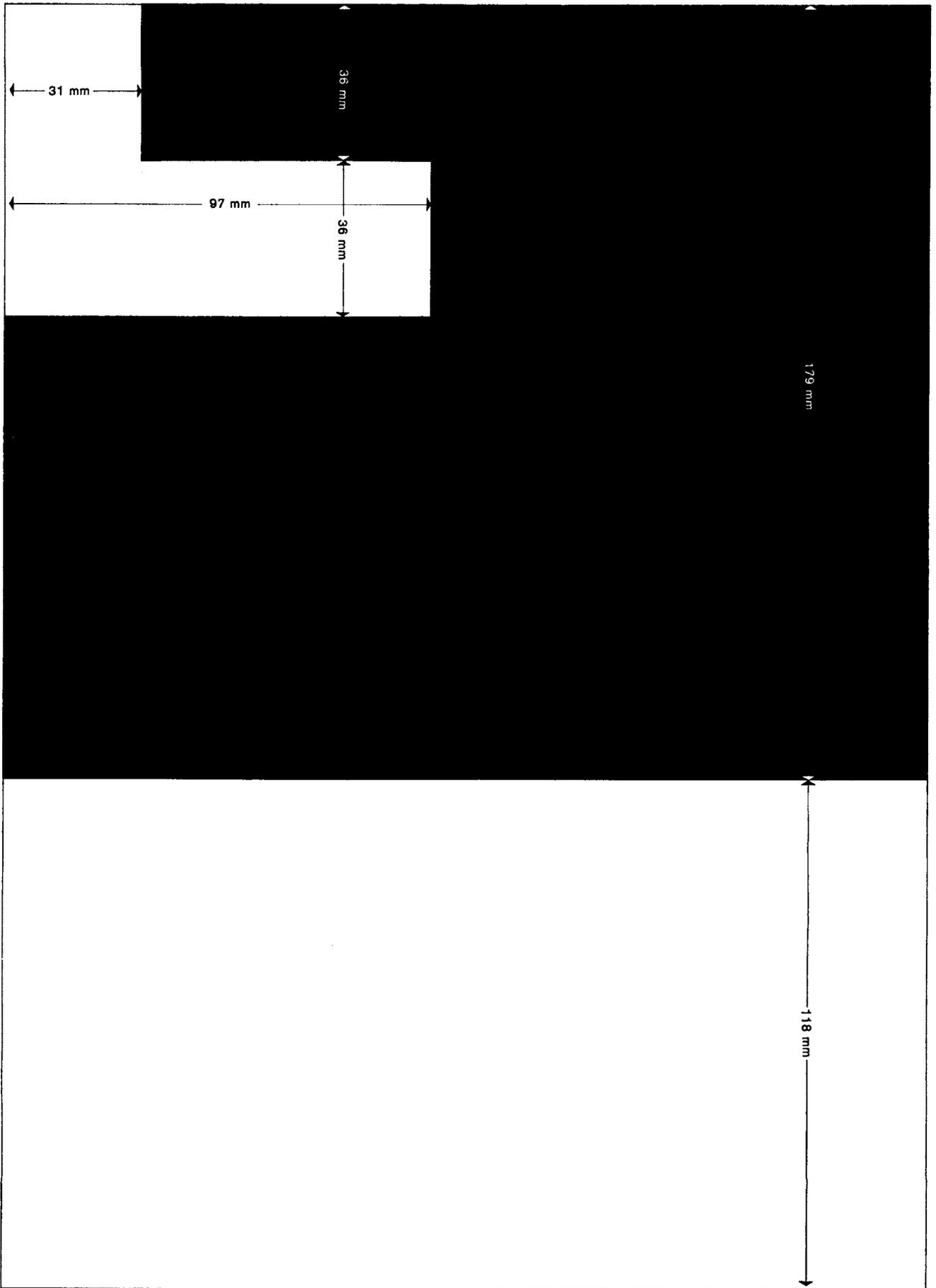
(*leer*)

18 mm

Abriß

Durchschreibemittel

Die durchschreibende Fläche ist auf der Rückseite durch Einschwärzung bezeichnet.



Arbeitsgericht

Plz, Ort

Geschäftsnummer des Arbeitsgerichts
Bei Schreiben an das Gericht stets angeben

Mahnbescheid

← Datum des Mahnbescheids

Antragsteller, ges. Vertreter, Prozeßbevollmächtigte(r); Bankverbindung

macht gegen -Sie-

als Gesamtschuldner

folgenden Anspruch geltend:

Geschäftszeichen des Antragstellers:

Hauptforderung DM	Zinsen	Der Anspruch ist nach Erklärung des Antragstellers von einer Gegenleistung <input type="checkbox"/> nicht abhängig, <input type="checkbox"/> abhängig; diese ist aber bereits erbracht.
Vogerichtliche Kosten DM		
Auslagen des Antragstellers DM		
Gesamtbe- trag DM	zuzügl. der Zinsen	

Die Gerichtskosten werden vom Gericht erst nach Beendigung des Mahnverfahrens eingezogen.

Das Gericht hat nicht geprüft, ob dem Antragsteller der Anspruch zusteht. Es fordert Sie hiermit auf, innerhalb einer Woche seit der Zustellung dieses Bescheids entweder die vorstehend bezeichneten Beträge, soweit Sie den geltend gemachten Anspruch als begründet ansehen, zu begleichen oder dem (oben bezeichneten) Gericht auf einem Vordruck der beigefügten Art (s. Hinweis dazu auf der Rückseite) mitzuteilen, ob und in welchem Umfang Sie dem Anspruch widersprechen.

Werden die geforderten Beträge nicht beglichen und wird auch nicht Widerspruch erhoben, kann der Antragsteller nach Ablauf der Frist einen Vollstreckungsbescheid erwirken, aus dem er die Zwangsvollstreckung betreiben kann.

Ausgefertigt

gez. _____
Rechtspfleger

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite

Blatt 2: Ausfertigung für Antragsgegner

Hinweise des Gerichts

Zahlungen

Zahlungen aufgrund des Mahnbescheids – gleichgültig, ob sie die Hauptforderung, die Zinsen, die vorgerichtlichen Kosten oder die Auslagen des Antragstellers betreffen – sind nur an den Antragsteller zu richten.

Das Gericht kann Ihre Zahlung nicht entgegennehmen.

Zahlen Sie an den Antragsteller unmittelbar oder auf das von ihm bezeichnete Konto.

Zahlungsaufschub, Ratenzahlung

Zahlungsunfähigkeit befreit nicht von der Verpflichtung, eine Schuld zu bezahlen. Ein **Widerspruch** kann selbst dann nicht auf Zahlungsunfähigkeit gestützt werden, wenn diese auf Krankheit, Erwerbslosigkeit oder anderen Notlagen beruht.

Zahlungsaufschub oder Ratenzahlung kann nur der Antragsteller bewilligen.

Wenn Sie die Zahlung zur Zeit nicht voll aufbringen können, empfiehlt es sich, mit dem Antragsteller oder seinem Prozeßbevollmächtigten zu verhandeln. Verhandlungen führen erfahrungsgemäß häufig zum Erfolg, wenn eine Teilzahlung angeboten wird.

Das Arbeitsgericht kann Ihnen keinen Zahlungsaufschub und keine Ratenzahlung bewilligen.

Erhebung des Widerspruchs

Falls Einwendungen gegen den Anspruch bestehen, können Sie sich gegen diesen zur Wehr setzen, indem Sie **Widerspruch** erheben.

Sollten Sie den Anspruch nicht bestreiten können, ist ein Widerspruch zwecklos und verursacht Ihnen weitere Kosten.

Widersprechen Sie dem Anspruch daher nur, wenn Sie glauben, nicht oder noch nicht zur Zahlung verpflichtet zu sein, oder wenn Sie durch Ihr Verhalten nicht Veranlassung zu dem anhängigen Mahnverfahren gegeben haben.

Der Widerspruch soll mit einem **Vordruck der beigefügten Art** erhoben werden. Der Vordruck ist **bei jedem Arbeitsgericht erhältlich und wird dort**, wenn Sie es wünschen, **auch ausgefüllt**.

Zu richten ist der Widerspruch **an das Arbeitsgericht, das den umseitigen Mahnbescheid erlassen hat**.

Macht der Antragsteller den Anspruch gegen **mehrere Antragsgegner** (z. B. gegen Eheleute) geltend und wollen sämtliche Antragsgegner widersprechen, so genügt es, wenn nur ein Vordruck für den Widerspruch benutzt wird. Der Vordruck muß dann jedoch von **allen** Antragsgegnern oder von dem gemeinsamen Prozeßbevollmächtigten (z. B. Rechtsanwalt) unterschrieben werden.

Weiteres Verfahren nach Widerspruch

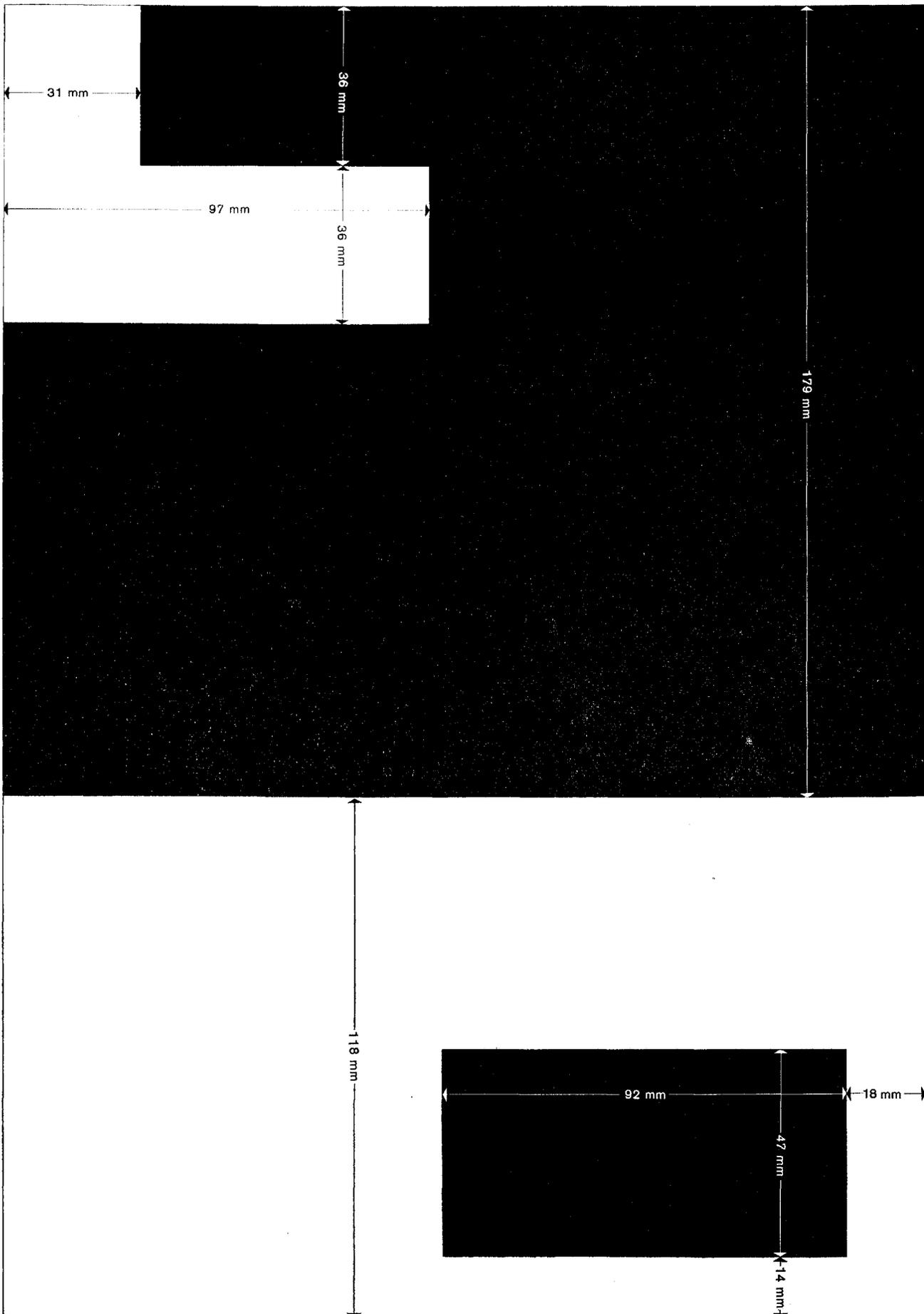
Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben, bestimmt das Arbeitsgericht auf Antrag einer Partei Termin zur mündlichen Verhandlung.

18 mm

Abriß

Durchschreibemittel

Die durchschreibende Fläche ist auf der Rückseite durch Einschwärzung bezeichnet.



Arbeitsgericht

Plz., Ort

↑ Geschäftsnummer des Arbeitsgerichts
Bei Schreiben an das Gericht stets angeben

Antragsgegner/ges. Vertreter



Datum des Vollstreckungsbescheids

Zustellungsnachricht an den Antragsteller.

In Ihrer Mahnsache ist dem Antragsgegner der Mahnbescheid an dem aus dem folgenden Vordruckteil ersichtlichen Tag zugestellt worden. Prüfen Sie, nachdem die mit dem darauffolgenden Tag beginnende Ein-Wochen-Frist abgelaufen ist, ob der Antragsgegner die Schuld beglichen hat. Sollte das nicht der Fall sein und sollte auch nicht Widerspruch eingelegt sein, können Sie den Erlaß des Vollstreckungsbescheids beantragen. Verwenden Sie dazu bitte nur diesen Vordruck und beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite.

Die Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts

Vollstreckungsbescheid zum Mahnbescheid vom

zugestellt am

Antragsteller, ges. Vertreter, Prozeßbevollmächtigte(r), Bankverbindung

macht gegen -Sie-

als Gesamtschuldner

folgenden Anspruch geltend:

Geschäftszeichen des Antragstellers:

Hauptforderung DM	Zinsen Der Anspruch ist nach Erklärung des Antragstellers von einer Gegenleistung <input type="checkbox"/> nicht abhängig, <input type="checkbox"/> abhängig; diese ist aber bereits erbracht.
Vorgerichtliche Kosten DM	
Auslagen des Antragstellers DM	
Gesamtbetrag DM	Die Gerichtskosten tragen Sie als Antragsgegner; sie werden nach Abschluß des Verfahrens von Ihnen eingezogen.

Auf der Grundlage des Mahnbescheids ergeht Vollstreckungsbescheid

wegen vorstehender Beträge wegen

abzüglich gezahlter

Hinzu kommen folgende Auslagen des Antragstellers DM

Dieser Bescheid wurde dem Antragsteller zugestellt am:

Rechtspfleger

Antragst. ges. Vertr. Prozeßbev. wurde VB-Ausf. erteilt am:

Antrag ¹ Ort, Datum

Eingangsstempel des Gerichts

Es wird beantragt, aufgrund der vorstehenden Angaben Vollstreckungsbescheid zu erlassen.

Der Antragsgegner hat geleistet
 keine Zahlungen. nur die oben angegebenen Zahlungen.

Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird versichert.

Ausfüllhinweise

Der Vordruck kann **handschriftlich** ausgefüllt werden. Auszufüllen sind die mit den Nummern ① bis ⑦ bezeichneten Felder. Die dunkleren (mit Raster unterlegten) Felder bitte nicht beschriften.

- ① Der Antrag darf erst nach Ablauf der im Mahnbescheid bestimmten Ein-Wochen-Frist gestellt werden. Die Wirkung des Mahnbescheids fällt weg, wenn Sie den Antrag nicht innerhalb von sechs Monaten seit Zustellung des Mahnbescheids stellen.
- ② Hat der Antragsgegner nichts gezahlt, sind das Kästchen bei ② und das erste Kästchen bei ③ anzukreuzen.
- ③ Hier kann in anderen Fällen als Teilzahlung (vgl. dazu ④), insbesondere bei Teilwiderspruch und Aufrechnung durch den Antragsgegner, der Teil des Anspruchs bezeichnet werden, für den der Vollstreckungsbescheid beantragt wird.
- ④ Hat der Antragsgegner Teilzahlungen geleistet, sind die Zahlungen in dieser Zeile nach Betrag und Datum ihres Eingangs einzeln (..... DM am....., DM am....., DM am..... usw.) zu bezeichnen. Bei ④ ist in diesem Falle das zweite Kästchen anzukreuzen.
- ⑤ Weitere Kosten des Verfahrens
In dieses Feld bitte evtl. weitere Auslagen des Antragstellers (z. B. Porto für die Übersendung dieses Antrags an das Gericht) eintragen.
- ⑥ Vgl. die Erläuterung zu ② und zu ④.
- ⑦ Nur von einem Prozeßbevollmächtigten anzukreuzen.

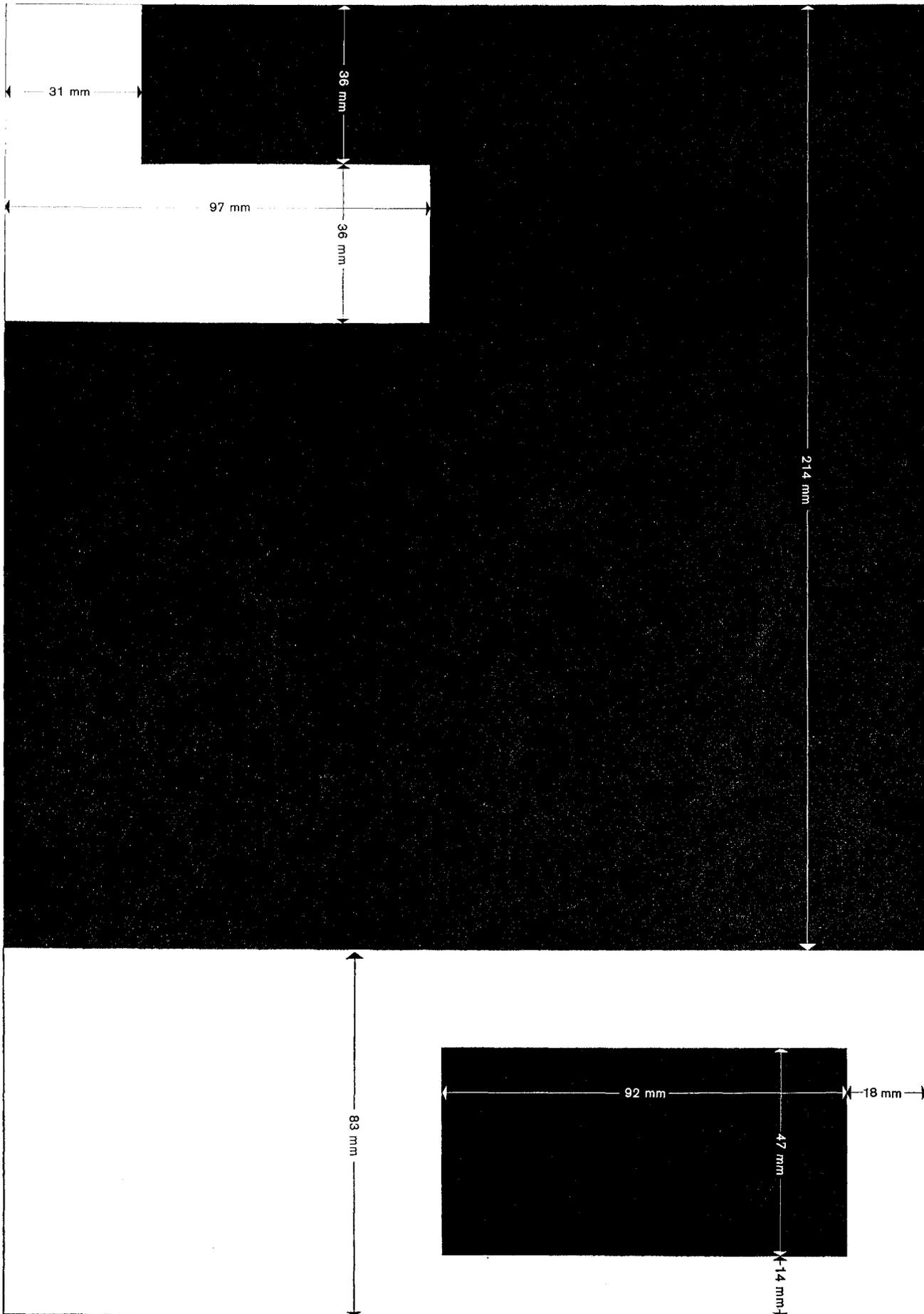
An das
Arbeitsgericht

Plz Ort

18 mm

Abriß

Durchschreibemittel
Die durchschreibende Fläche ist auf der
Rückseite durch Einschwärzung bezeichnet.



Arbeitsgericht

Plz, Ort

Geschäftsnummer des Arbeitsgerichts
Bei Schreiben an das Gericht stets angeben

Antragsgegner/ges. Vertreter

Datum des Vollstreckungsbescheids

Plz Ort

Vollstreckungsbescheid zum Mahnbescheid vom

zuge- am
stellt

Antragsteller, ges. Vertreter, Prozeßbevollmächtigte(r); Bankverbindung

macht gegen -Sie-

als Gesamtschuldner

folgenden Anspruch geltend:

Geschäftszeichen des Antragstellers:

Hauptforderung

DM

Zinsen

Der Anspruch ist nach Erklärung des Antragstellers von einer Gegonleistung nicht abhängig, abhängig; diese ist aber bereits erbracht.

Vorgerichtliche Kosten

DM

Auslagen des Antragstellers

DM

Gesamtbe-
trag

DM

zuzügl. der Zinsen

Die Gerichtskosten tragen Sie als Antragsgegner; sie werden nach Abschluß des Verfahrens von Ihnen eingezogen.

Auf der Grundlage des Mahnbescheids ergeht Vollstreckungsbescheid

wegen vorstehender Beträge wegen

abzüglich gezahlter

Hinzu kommen folgende Auslagen des Antragstellers: DM

Dieser Bescheid wurde dem Antragsgegner zugestellt am:

gez. _____
Rechtspfleger

Ausgefertigt _____
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Rückseite

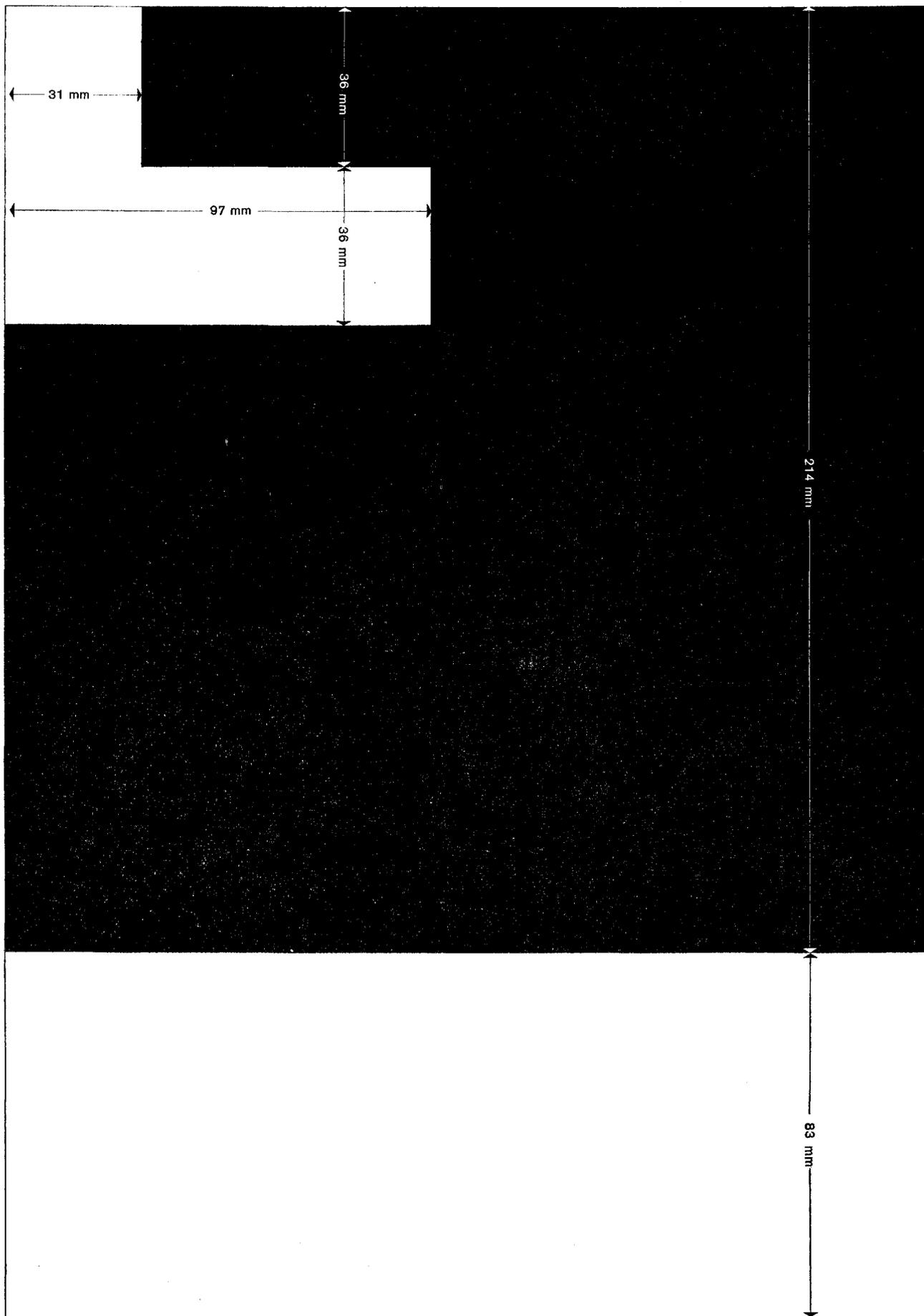
(leer)

18 mm

Abriß

Durchschreibemittel

*Die durchschreibende Fläche ist auf der
Rückseite durch Einschwärzung bezeichnet.*



Arbeitsgericht

Plz, Ort

Geschäftsnummer des Arbeitsgerichts
Bei Schreiben an das Gericht stets angeben

Datum des Vollstreckungsbescheids

Vollstreckungsbescheid zum Mahnbescheid vom

zuge am
stellt

Antragsteller, ges. Vertreter, Prozeßbevollmächtigte(r); Bankverbindung

macht gegen -Sie-

als Gesamtschuldner

folgenden Anspruch geltend:

Geschäftszeichen des Antragstellers:

Hauptforderung DM	Zinsen	Der Anspruch ist nach Erklärung des Antragstellers von einer Gegenleistung <input type="checkbox"/> nicht abhängig <input type="checkbox"/> abhängig; diese ist aber bereits erbracht.
Vorgerichtliche Kosten DM		
Auslagen des Antragstellers DM		
Gesamtbe- trag DM	zuzügl. der Zinsen	Die Gerichtskosten tragen Sie als Antragsgegner; sie werden nach Abschluß des Verfahrens von Ihnen eingezogen.

Auf der Grundlage des Mahnbescheids ergeht Vollstreckungsbescheid

wegen vorstehender Beträge wegen

abzüglich gezahlter

Hinzu kommen folgende Auslagen des Antragstellers DM

gez.
Rechtspfleger

Ausgefertigt
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Vollstreckungsbescheid kann Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muß binnen einer Notfrist von einer Woche nach Zustellung des Vollstreckungsbescheids beim obigen Arbeitsgericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklärt werden.

Beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite

Hinweise des Gerichts

Zahlungen

Zahlungen aufgrund des Mahnbescheids - gleichgültig, ob sie die Hauptforderung, die Zinsen, die vorgerichtlichen Kosten oder Auslagen des Antragstellers betreffen - sind nur an den Antragsteller zu richten.

Das Gericht kann Ihre Zahlung nicht entgegennehmen.

Zahlen Sie an den Antragsteller unmittelbar oder auf das von ihm bezeichnete Konto; falls Sie von dem Gerichtsvollzieher dazu aufgefordert werden, zu dessen Händen.

Zahlungsaufschub, Ratenzahlung

Zahlungsunfähigkeit befreit nicht von der Verpflichtung, eine Schuld zu bezahlen. Der Einspruch gegen diesen Vollstreckungsbescheid (s. dazu die Hinweise in der rechten Spalte) kann selbst dann nicht auf Zahlungsunfähigkeit gestützt werden, wenn diese auf Krankheit, Erwerbslosigkeit oder anderen Notlagen beruht.

Zahlungsaufschub oder Ratenzahlung kann nur der Antragsteller bewilligen.

Wenn Sie die Zahlung zur Zeit nicht voll aufbringen können, empfiehlt es sich, mit dem Antragsteller oder seinem Prozeßbevollmächtigten zu verhandeln. Verhandlungen führen erfahrungsgemäß häufig zum Erfolg, wenn eine Teilzahlung angeboten wird.

Das Arbeitsgericht kann Ihnen keinen Zahlungsaufschub und keine Ratenzahlung bewilligen.

Einlegung des Einspruchs

Gegen den Vollstreckungsbescheid kann innerhalb einer Frist von einer Woche, die mit der Zustellung des Bescheids beginnt, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist **an das Arbeitsgericht zu richten, das den umseitigen Bescheid erlassen hat**, und muß schriftlich eingelegt werden oder vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines Arbeitsgerichts erklärt werden. Wird der Einspruch vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines anderen Gerichts als des umseitig bezeichneten Arbeitsgerichts erklärt, so beachten Sie bitte, daß die von dem Urkundsbeamten aufgenommene Erklärung innerhalb der Einspruchsfrist bei dem umseitig bezeichneten Arbeitsgericht eingehen muß.

Danach haben Sie, wenn Einwendungen gegen den Anspruch bestehen, auch jetzt noch Gelegenheit, sich gegen diesen zur Wehr zu setzen.

Sollten Sie den Anspruch nicht bestreiten können, ist der Einspruch zwecklos und verursacht Ihnen weitere Kosten.

Machen Sie daher von dem Einspruch nur Gebrauch, wenn Sie glauben, nicht oder noch nicht zur Zahlung verpflichtet zu sein, oder wenn Sie durch Ihr Verhalten nicht Veranlassung zu dem anhängigen Mahnverfahren gegeben haben.

Sollten Sie den Anspruch nur zu einem Teil bestreiten wollen, können Sie den Einspruch auf diesen Teil beschränken. In diesem Fall empfiehlt es sich, den Teil des Anspruchs, den Sie bestreiten wollen, nach dem Teilbetrag der Hauptforderung und den Nebenforderungen (Zinsen, vorgerichtliche Kosten, Auslagen des Antragstellers) in der Einspruchsschrift genau zu bezeichnen.

Anschrift des Antragsgegners/ges. Vertreters/Prozeßbevollmächtigten

Geschäftsnummer des Arbeitsgerichts
Bei Schreiben an das Gericht stets angeben

An das
Arbeitsgericht

Hinweis für den Antragsgegner:
Bitte überlegen Sie sorgfältig, ob Sie im
Recht sind, und beachten Sie die Hinweise
auf der Rückseite des Mahnbescheids.

Plz Ort

Mahnsache	Antragsteller (Name)	Antragsgegner (Name, Vorname)	Datum d. Mahnbescheids
------------------	----------------------	-------------------------------	------------------------

Gegen den Mahnbescheid erhebe ich **Widerspruch** als Prozeßbevollmächtigter des Antragsgegners. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird versichert. als gesetzlicher Vertreter des Antragsgegners.

Der Widerspruch richtet sich gegen den Anspruch insgesamt. den nachfolgend bezeichneten Teil des Anspruchs (bitte Teilbetrag der Hauptforderung/ Nebenforderung/Zinsen/vorgerichtliche Kosten/Auslagen des Antragstellers genau bezeichnen):

Ich beantrage die Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung.

Durchschrift/Abschrift für den Antragsteller füge ich bei.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragsgegners/Vertreters/Prozeßbevollmächtigten

Blatt 1: Urschrift des Widerspruchs

Vorderseite

Rückseite

(*leer*)

Anschrift des Antragsgegners/ges. Vertreters/Prozeßbevollmächtigten

Geschäftsnummer des Arbeitsgerichts
Bei Schreiben an das Gericht stets angeben

An das
Arbeitsgericht

Hinweis für den Antragsgegner:
Bitte Rückseite dieses Blattes nicht
beschriften.

Plz Ort

Mahnsache	Antragsteller (Name)	Antragsgegner (Name, Vorname)	Datum d. Mahnbescheids
------------------	----------------------	-------------------------------	------------------------

Gegen den Mahnbescheid erhebe ich **Widerspruch** als Prozeßbevollmächtigter des Antragsgegners. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird versichert. als gesetzlicher Vertreter des Antragsgegners.

Der Widerspruch richtet sich gegen den Anspruch insgesamt. den nachfolgend bezeichneten Teil des Anspruchs (bitte Teilbetrag der Hauptforderung/ Nebenforderung/Zinsen/vorgerichtliche Kosten/Auslagen des Antragstellers genau bezeichnen):

Empty box for specifying the part of the claim being contested.

Ich beantrage die Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung.

Durchschrift/Abschrift für den Antragsteller füge ich bei.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragsgegners/Vertreters/Prozeßbevollmächtigten

Blatt 2: Abschrift für Antragsteller

Vorderseite

Arbeitsgericht

Datum

┌

┐

└

┘

In Ihrer Mahnsache hat der Antragsgegner **Widerspruch** (s. Rückseite) erhoben am

Der Antragsgegner hat Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung beantragt.

Der Widerspruch wird als Einspruch gegen den bereits verfügten Vollstreckungsbescheid behandelt.

Terminsladung ergeht gesondert.

Auf Anordnung

.....
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
1. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2661/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	2. 12. 77	L 309/1
1. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2662/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	2. 12. 77	L 309/3
1. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2663/77 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	2. 12. 77	L 309/5
1. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2664/77 der Kommission zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für an die Industrie gelieferte Apfelsinen und des finanziellen Ausgleichs nach deren Verarbeitung im Wirtschaftsjahr 1977/78	2. 12. 77	L 309/7
1. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2665/77 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1790/76 über Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für Sojabohnen	2. 12. 77	L 309/8
1. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2666/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 783/77 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Rohtabak der Ernte 1976	2. 12. 77	L 309/10
1. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2667/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	2. 12. 77	L 309/12
1. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2668/77 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	5. 12. 77	L 311/1
2. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2672/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	3. 12. 77	L 310/13
2. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2673/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3. 12. 77	L 310/15
2. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2674/77 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	3. 12. 77	L 310/17
2. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2675/77 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	3. 12. 77	L 310/20
2. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2676/77 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung an die Demokratische Republik Madagaskar	3. 12. 77	L 310/22
2. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2677/77 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Rumänien	3. 12. 77	L 310/23
5. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2678/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	6. 12. 77	L 312/1
5. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2679/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	6. 12. 77	L 312/3
5. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2680/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 834/74 über notwendige Maßnahmen zur Verhinderung von Störungen auf dem Zuckermarkt, hervorgerufen durch Preiserhöhungen in diesem Sektor für das Zuckerwirtschaftsjahr 1974/75	6. 12. 77	L 312/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
5. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2681/77 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 142/77 zur Festsetzung eines zusätzlichen Satzes für die Bestimmung der im Rahmen der obligatorischen Destillation zu liefernden Alkoholmenge im Wirtschaftsjahr 1976/77	6. 12. 77	L 312/7
5. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 der Kommission über die Feststellung der Kurse und die Bestimmung der Durchschnittspreise und der repräsentativen Preise für Tafelweine	6. 12. 77	L 312/8
6. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2683/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	7. 12. 77	L 313/1
6. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2684/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	7. 12. 77	L 313/3
6. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2685/77 der Kommission zur Aussetzung der Einfuhren von gefrorenen Kalmaren	7. 12. 77	L 313/5
6. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2686/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	7. 12. 77	L 313/7
Andere Vorschriften		
21. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2635/77 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung der Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Gewebe und bestimmten Samt und Plüsch, auf Handwebstühlen hergestellt, der Tarifnummern ex 50.09, ex 55.07, ex 55.09 und ex 58.04 des Gemeinsamen Zolltarifs	30. 11. 77	L 307/1
21. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2636/77 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte handgearbeitete Waren	30. 11. 77	L 307/42
28. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2669/77 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Portweine der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Portugal (1978)	3. 12. 77	L 310/1
28. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2670/77 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Madeira-Weine der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Portugal (1978)	3. 12. 77	L 310/5
28. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2671/77 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Moscatel-de-Setubal-Weine der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Portugal (1978)	3. 12. 77	L 310/9
5. 12. 77 Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2687/77 des Rates zur Anpassung eines in Artikel 13 Absatz 9 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Satzes der Tagegelder für Dienstreisen	8. 12. 77	L 314/1
5. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2688/77 des Rates zur Aufstockung des durch die Verordnung (EWG) Nr. 2931/76 für 1977 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Zeitungsdruckpapier der Tarifstelle 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs	8. 12. 77	L 314/2

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.